

Dokument 1 von 4

AGB - Abrufbarkeit im Internet reicht aus

Rechtsnews 2013, 14981 vom **19.04.2013**

ABGB §§ 861, 864a

AGB sind in das Vertragsverhältnis einbezogen, wenn in den getroffenen Vereinbarungen **ausdrücklich darauf Bezug genommen** wird **und** der Vertragspartner vor Vertragsabschluss die **Möglichkeit** hatte, sich davon **Kenntnis zu verschaffen**. Diese Möglichkeit ist gegeben, wenn die AGB auf der **Website** des Verwenders oder mittels Google-Suche **abrufbar** sind.

OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 167/12w

Sachverhalt:

Die Kl leistete im August 2011 als Haftpflichtversicherung einer mit einem Bauvorhaben betrauten ARGE **Schadenersatz an den Bauherrn**.

Mit der vorliegenden, im November 2011 eingebrachten Klage begehrte sie von der **Bekl**, die an dem Bauvorhaben als **Subunternehmerin** der ARGE Betonierungsarbeiten durchgeführt hatte, unter Berufung auf die Legalzession nach § 67 VersVG Regress. Die Bekl habe den Schaden schuldhaft verursacht.

Aus den Feststellungen folgt, dass die **ARGE** spätestens im April 2010 Kenntnis von Schaden und Schädiger hatte. In den zwischen der ARGE und der Bekl getroffenen Vereinbarungen sind als Vertragsgrundlage **ausdrücklich** die **"Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen** für Transportbeton und Betonpumpleistungen" angeführt, die der ARGE vor Vertragsabschluss zwar nicht ausgehändigt wurden, aber auf der **Website der Bekl** oder mittels Google-Suche abrufbar waren. Diese AGB enthalten unter der Überschrift "Schadenersatzhaftung" ua die Regelung, dass Ersatzansprüche des Auftraggebers in **6 Monaten ab Kenntnis** von Schaden und Schädiger **verjähren**.

Die Bekl wendete unter Hinweis auf diese Klausel die Verjährung des Regressanspruchs ein.

Entscheidung:

Der OGH hielt den **Verjährungseinwand** für **berechtigt**. Die Kl mache den Regressanspruch der ARGE gegenüber der Bekl (ihrer Erfüllungsgehilfin) geltend. Zwar beginne die Verjährung eines solchen Anspruchs grundsätzlich erst mit der Ersatzleistung an den Geschädigten (hier: im August 2011). Die oben dargestellte AGB-Klausel, die auch Regressansprüche gegen den Auftragnehmer erfasse, erkläre jedoch die Kenntnis von Schaden und Schädiger für maßgeblich, die bereits im April 2010 gegeben gewesen sei. Die wirksam auf 6 Monate verkürzte Verjährungsfrist sei somit schon vor Klagseinbringung abgelaufen. Da die ARGE die Möglichkeit hatte, die AGB über das Internet abzurufen, seien diese in das Vertragsverhältnis einbezogen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einbeziehung in das Vertragsverhältnis zw ARGE und Subunternehmer, Homepage, Verjährungseinwand, Verkürzung der Verjährungsfrist, § 861, § 864a ABGB

Dieser Beitrag wurde erstellt von LexisNexis ARD Orac.